

BGer 5A 293/2015 vom 14. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_293_2015

FR: TF 5A 293/2015 du 14 avril 2015

IT: TF 5A 293/2015 del 14 aprile 2015

Regeste

Beistandschaft (Schlussbericht und Schlussrechnung) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 14.04.2015 5A 293/2015 (5A_293/2015)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 14.04.2015 5A 293/2015 (5A_293/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 14.04.2015 5A 293/2015 (5A_293/2015)

Beistandschaft (Schlussbericht und Schlussrechnung) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_293/2015

Urteil vom 14. April 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____.

Gegenstand Beistandschaft, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 26. Februar 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 26. Februar 2015 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____ (betreffend Schlussbericht und Schlussrechnung im Rahmen einer Beistandschaft) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der angefochtene erstinstanzliche Entscheid sei vom Beschwerdeführer am 14. Januar 2015 in Empfang genommen worden, die 30-tägige Beschwerdefrist habe somit am 13. Februar 2015 (Freitag) geendet, die erst am 14. Februar 2015 der Post übergebene Beschwerde erweise sich daher als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten sei, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, ungenügende Akteneinsicht zu behaupten und eine Verlängerung der Beschwerdefrist zu fordern, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen der Obergerichts

aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 26. Februar 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U. _____ und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. April 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.